

46. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit dem Hauptfach Gesang.
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie); das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang.

§ 2

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen (inklusive dem Video für die Vorauswahl, einzureichen als Video über das BZM-Portal) hat jeder Bewerber einzureichen:

1. eine Repertoireliste der gesungenen und dargestellten Partien sowie der vollständig studierten Partien
2. ein phoniatisches Gutachten oder ein ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen; abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationssatzung sind die Unterlagen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres bei der Bayerischen Theaterakademie August Everding einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 3

Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Senat bestellten Prüfungskommission durchgeführt, die sich paritätisch aus je fünf Mitgliedern der Hochschule und der Theaterakademie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Vorsitzender der Prüfungskommission ist der szenische Leiter der Theaterakademie. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten). ²Für die Prüfung sind vom Bewerber vorzubereiten:

- Sechs Opernarien in mindestens drei Sprachen und aus mindestens drei Stilepochen (mindestens eine Arie aus einer Oper von W. A. Mozart; mindestens eine Arie aus Operette/Zarzuela/Musical/Chanson; mindestens eine Arie in deutscher Sprache)

Die Präsentation soll ein szenisches Verständnis der jeweiligen Rolle/Arie erkennen lassen.

- Ein anspruchsvolles deutsches Gedicht;

³Die erste vorzutragende Arie darf der Bewerber auswählen. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet, ob danach vom Bewerber weitere Arien vorzutragen sind; die Auswahl der vorzutragenden Arien trifft die Prüfungskommission. ⁵Sollte eine der Arien oder das Gedicht nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Opernarien und das Gedicht sind auswendig vorzutragen. ²Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in 10-facher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ³Die Klavierbegleitung wird von der Theaterakademie gestellt; eigene Klavierbegleiter sind nicht zugelassen. ⁴Die Noten für die Klavierbegleitung sind vom Bewerber mitzubringen.

(3) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem ganztägigen Workshop (Nr. 1) und einer Abschlusspräsentation (Nr. 2):

1. Ganztägiger Workshop

Im Rahmen eines ganztägigen Workshops wird mit den Bewerbern an den von ihnen im Rahmen der Prüfung nach § 4 vorbereiteten Opernarien weiter gearbeitet. Dabei wird mit den Bewerbern sowohl musikalisch als auch szenisch (Schauspiel, Bewegung, Sprechen) gearbeitet (sowohl in Gruppe als auch einzeln).

2. Abschlusspräsentation (Prüfungsdauer ca. 5 bis 30 Minuten)

Die im Rahmen des Workshops erarbeiteten Arien werden von den Bewerbern musikalisch und szenisch präsentiert. Die Abschlusspräsentation kann nach Vorgabe

durch die Prüfungskommission sowohl einzeln als auch in Gruppen erfolgen. Die Auswahl der vorzutragenden Arien erfolgt durch die Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Abschlusspräsentation gemäß § 5 Nr. 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde.